

## Motiven.

Mitteltst ständischer Schrift vom 2. August 1861 war von der Ständeversammlung des Landtags 18 $\frac{6}{8}$  $\frac{0}{1}$  auf Anlaß von Petitionen einer größeren Anzahl von Landgemeinden der Antrag gestellt worden, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem § 20 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in einer, den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt werde, und es war hierauf in dem Landtagsabschiede vom 2. August 1861 die Berücksichtigung dieses Antrages zugesichert worden.

Demgemäß ist ein entsprechender Gesetzentwurf bereits auf dem ordentlichen Landtage von 18 $\frac{6}{8}$  $\frac{3}{4}$  vorgelegt worden.

Die verfassungsmäßige Berathung desselben Seiten der Stände wurde jedoch durch den dazwischengetretenen Schluß des Landtags behindert.

Inmitteltst hat die Regierung, beziehentlich auf deshalb von der Geschäftsvereinfachungscommission, die im Jahre 1866 einberufen gewesen ist, geschehene Anregung für angemessen befunden, außer in Bezug auf den § 20 der allgemeinen Armenordnung, dessen Aufhebung auch eine Abänderung der Bestimmungen des § 21 dieses Gesetzes nothwendig machte, auch noch in Betreff der Bestimmungen in §§ 19 und 83 des gedachten Gesetzes einige Aenderungen zu treffen. Mit Rücksicht darauf ist der gegenwärtige neue Gesetzentwurf bearbeitet worden.

Zu Motivirung der einzelnen Bestimmungen desselben ist Folgendes zu bemerken:

### Zu § 1.

Obwohl der obgedachte ständische Antrag zunächst nur eine Regulirung des Beitragsverhältnisses der vom Landgemeinerverbände eximirten Grundstücke zur Aufbringung des Bedarfs der Armenverwaltung auf einer anderen als der durch § 20 der Armenordnung gegebenen Basis bezweckt und die sonstigen, in den beiden ersten Sätzen, sowie im Schlußsatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht berührt, so erscheint es doch des Zusammenhanges und der Deutlichkeit wegen erforderlich, den § 20 seinem ganzen Umfange nach aufzuheben, folglich aber die nurgedachten, in den Eingangssätzen und im Schlußsatze des Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in das neue Gesetz wieder mit aufzunehmen, was durch die §§ 2, 8 und 9 des Entwurfs geschehen ist.